## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1910

38 (14.6.1910) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Bekanntmadjung.

Die Abhaltung von Schießübungen durch den Oberen Pfinggau-Militärvereins = Verband auf dem Scheibenstand des Trainbataillons Dr. 14 betreffend.

Nr. 15,498. Dem Oberen Pfinzgau-Militärvereins-Verbande wurde unterm Heutigen in jederzeit widerruflicher Weise die Erlaubnis erteilt, auf dem Scheibenstande des hiesigen Trainbataillons im Durlacher Wald zwischen dem Killisfeld und der Bahnlinie mit scharfer Munition zu schießen. Die Schießübungen finden jeweils Sonntags früh ftatt und sind um 10 Uhr vormittags beendet; während des Schießens find die Zugänge zur Schießstätte durch ausgeftellte Poften abgesperrt, deren Weisungen unbedingt Folge zu leiften ift.

Durlach den 10. Juni 1910.

#### Großherzogliches Bezirksamt:

Dr. Reiß.

Durlad. Zwangs = Versteigerung.

Rr. 2168. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Durlach belegene, im Grundbuche von Durlach Band 13 heft 23 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes als herrentos, zulett auf den Namen des Rarl Rothweiler, Bauunternehmer in Pforzheim, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Freitag ben 29. Juli 1910, vormittage 9 Uhr. durch bas unterzeichnete Notariat in deffen Diensträumen in Durlach, Sophienstraße Rr. 4, 1. Stock, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. April 1910 in das Grundbuch eingetragen

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurfunde ift jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Bersteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Beriteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringften Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserloses bem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden auf= gefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Ginstellung des Berfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Verfteigerungserlös an die Stelle

des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beidreibung bes zu verfteigernden Grundftuds:

Lagerbuch Dr. 39: 8 a 94 qm Hofraite im Ortgetter an der Rirchstrage.

a. ein zweistöckiges Wohnhaus mit Durchfahrt, gewölbtem Reller und Flügelbau mitMalzboden und Baltenfeller,

b. eine einstöckige Bierhalle mit Regelbahn und Borschopf,

c. ein zweistöckiger Mittelbau mit Aniestock, Malzboden und Balkenkeller

- Haus Rirchftrage Rr. 13 (Wirtschaft zur "Stadt Durlach") einseits Nr. 37 a (Friedrich Wilhelm Schmidt jung Cheleute), Nr. 38 (Seinrich Geger), anderseits Rr. 40 (Bermann Weiffang), Nr. 43 (Johann Friedrich Kramb).

Schätzung mit Zubehör . . . . . . . . . . 61 889 M. ohne " . . . . . . . . . 60 000 M.

Durlach den 12. Juni 1910.

Großh. Motariat I als Bollftrechungsgericht:

3. V .: Lange.

# Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf. Bejugspreis für Gingelbegug burch bie Bofi ober ben Berlag vierteljährlich 1 Mt.



Anzeigenpreis: Die burchgehende Garmondzeile 30 Bfg Drud und Berlag von Adolf Dups in Durlach. - Fernsprecher Rr. 204.

Mr. 38.

Durlach, Dienstag den 14. Juni

1910.

Bekanntmachung.

Das Aushebungsgeschäft pro 1910 betreffend. Nr. 1084. Die Aushebung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Durlach für das Jahr 1910 findet in den Sälen des Gasthauses zur "Festhalle" in Durlach, Bismarcksftraße 13, am 15., 16. und 17. Juni d. Is. statt und haben sich außer den Militärpersonen,

welche durch das Bezirkskommando geladen werden, zu stellen:
am Mittwoch den 15. Juni 1910, vormittags 1/29 Uhr:

1. die abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen,

2. die bei der letten Musterung für dauernd untauglich erklärten Militärpflichtigen,

3. die zum Landsturm vorgeschlazenen Militärpflichtigen,
4. die zur Ersatzeserve vorgeschlagenen Mannschaften und
5. die vorläufig für tauglich erklärten Pflichtigen, soweit sie auf diesen Tag geladen werden;

am Donnerstag den 16. Juni 1910, vormittags 1/29 Uhr: die vorläufig für tauglich erklärten Pflichtigen, soweit sie auf diesen Tag geladen werden; am Freitag den 17. Juni 1910, vormittags 1/9 Uhr:

der Rest der für tauglich erklärten Pflichtigen.

Am 17. Juni 1910 wird zugleich über Zurückstellungsgesuche und Reklamationen, auch über Burudftellungen zur Vermeidung des gleichzeitigen Dienens zweier oder mehrerer Brüder entschieden werden, wozu der betr. Mann (und bezw. seine Angehörigen) behufs ärztlicher Untersuchung zur Stelle zu sein hat.

Jeder in den Grundlisten des diesseitigen Bezirks eingetragene Militärpflichtige ift be= jugt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Oberersattommission etwaige Anliegen

vorzutragen.

Militärpflichtige, welche in obigen Terminen nicht punktlich erscheinen, werden, sofern sie nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geld bis zu 30 M ober mit Saft bis zu 3 Tagen bestraft; auch können ihnen außerdem die Vorteile der Losung entzogen werden. Ist die Versäumnis in böswilliger Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie des Anspruchs auf die gesetlichen Begünstigungen (d. h auf Zurückstellung ober Befreiung vom Militärdienst in Berücksichtigung burgerlicher Verhaltnisse) verluftig erklart und als unsichere Dienstpflichtige sofort in die Armee eingestellt werden.

Sämtliche Militarpflichtige haben die ihnen behandigten Lofungsicheine (ober Berechtigungs.

fcheine) mitgubringen.

Die Bürgermeisterämter haben vorstehendes in den Gemeinden in ortsüblicher Beise zu veröffentlichen und erhalten Verzeichnisse der Stellungspflichtigen ihrer Gemeinden mit dem Auftrag, die Mannschaften ordnungsmäßig vorzuladen und ihnen noch besonders die Auflage zu machen, am Aushebungstage fauber gewaschen und in völlig nüchternem Buftande vor der Oberersathehörde zu erscheinen; Leute, welche sich durch den Genuß geistiger Getränke in einem Zustande besinden, der geeignet ist, das Urteil des untersuchenden Arztes irgendwie zu beeinflussen, werden von der Untersuchung zurückgewiesen und gemäß § 30 P.St.G.B. solange in polizeilichen Gewahrsam genommen, bis sie vollständig nüchtern sind und ordentlich ärztlich unterfucht werden fonnen.

Die mit unterschriftlicher Eröffnungsbeurkundung der Pflichtigen versebenen Berzeichnisse sind sodann baldtunlichst anher zurückzusenden.

Die Bürgermeister und die Polizeidiener der Gemeinden werden dafür verantwortlich gemacht, daß vonseiten der Pflichtigen jede Ausschreitung vermieden wird; Lärm, Trunkenheit 2c. werden streng bestraft.

Die Herren Bürgermeister, aus deren Gemeinden durch die Oberersattommission zu erledigende Burüchstellungsgesuche und Dienstbefreiungsgesuche vorliegen, haben sich am

Freitag den 17. Juni 1910, vormittags 9 Uhr, aleichfalls im Aushebungslokal (Festhalle) hier einzufinden.

Durlach den 1. Juni 1910.

Der Civifvorfigende der Erfatkommiffion des Ausfiebungsbezirks Durlad: Dr. Reiß.

Bekanntmadung

Die Behandlung der noch im Umlaufe befindlichen Gintalerstücke deutschen Gepräges betreffend.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Ar. 1, 2, Abs. 2 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 507) hat der Bundesrat im Verfolg der am 27. Juni 1907 beschlossenen Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges (vergleiche die Bekanntmachung vom gleichen Tage, Reichsgesethlatt Seite 401) die nachfolgende Bestimmung getroffen:

Die bei den Reichs- und Landeskaffen noch eingehenden Gintalerstücke deutschen Gepräges sind durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und als= bann dem Einzahler zurückzugeben.

Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichs= bank mit diesen Talern in gleicher Weise versahren.

Berlin ben 28. April 1910.

Der Reichstangler.

In Vertretung: (gez.) Wermuth.

Nr. 14,528. Vorstehende Bekanntmachung wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen pom 21. Juli 1907 (amtl. Verkündigungsblatt 1907 Nr. 172) und vom 25. September 1908 (amtl. Berfündigungsblatt 1908 Nr. 226) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Durlach den 6. Juni 1910. Großherzogliches Bezirksamt:

Turban.

Bekanntmachung. Bertehrsiverre betreffend.

Dr. 15,098. Wegen Vornahme ber Arbeiten zur Entwässerung ber oftlichen Ortsftragen in ber Gemeinde Grötingen wird vom 15. Juni de. 38. an auf die Dauer von etwa 3 Wochen die Landstraßenstrecke vom Gafthaus zum Raiserhof bis zur Ginmundung der Rirchstraße in Grötingen für den öffentlichen Bertehr gesperrt.

Während der Dauer der Sperre ift der vom Gasthaus zum Kaiserhof parallel der Bforzheimer Bahn laufende Ortsweg und die Rirchstraße zu benüßen.

Durlach ben 9. Juni 1910.

Großherzogliches Bezirtsamt: Dr. Reiß.

Bekanntmachung.

Den Rotlauf unter den Schweinen in Söllingen betreffend.

Nr. 15,141. Die im Stalle des Fleischbeschauers Josef Armbruster in Söl-lingen ausgebrochene Schweineseuche ist erloschen. Die Sperre wird hiermit aufgehoben. Durlach den 10. Juni 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:

Dr. Reiß.

Bekanntmadung.

Die Ranalisation der Stadt Durlach und die Ginführung der Schwemmfanalisation betreffend.

Nr. 14.677. Der Gemeinderat Durlach hat ein neues Kanalisationsprojekt mit dem Antrag auf Erteilung der wasserpolizeilichen Genehmigung vorgelegt, das sich von dem durch die Rekursentscheidung Gr. Ministeriums des Innern vom 26. April 1907 genehmigten Projekt hauptsächlich in folgenden drei Punkten unterscheidet:

Das in das Unternehmen einbezogene Gebiet umfaßt statt 177 ha mit 20 000

Einwohnern 308 ha mit 52 000 Einwohnern;

bas für einen Teil des nördlichen und des inneren Stadtgebiets vorgesehene Trennsystem (Ableitung der Schmutzwasser in den Landgraben, des Regenwassers in die Pfing) ist in dem neuen Entwurf aufgegeben; auch aus diesen Stadtteilen soll das Regenwasser mit dem Brauchwasser dem Landgraben zugeführt werden;

in das Kanalnet sollen auch Abtrittstoffe eingeleitet werden dürfen.

Nach erfolgter Vorprüfung des vom hiesigen Stadtbauamt ausgearbeiteten Entwurfs durch Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hat das Gr. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 28. Mai d. 38. die Durchführung des wasserpolizeilichen Genehmigungs= verfahrens angeordnet.

Die Bläne und Erläuterungen des Unternehmens liegen auf dem Rathaus in Durlach und in der Kanglei des Bezirksamts zur Einsicht der Beteiligten offen. Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind innerhalb 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an bei dem Gemeinderat Durlach oder bei dem unterfertigten Bezirksamt vorzubringen, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als versäumt gelten. Durlach den 4. Juni 1910.

Großberzogliches Bezirksamt:

Turban.

Bekanntmadjung.

Das Baden in öffentlichen Baffern betreffend.

Nr. 15,496. Nachstehend bringen wir die bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 13. Juli 1900, "das Baden in öffentlichen Wassern betreffend", zur Darnachachtung in Erinnerung. Die Ortspolizeibehörden werden gleichzeitig beauftragt, die Badepläte alsbald zu bestimmen und die Beobachtung der Vorschriften gewissenhaft zu überwachen.

Die Kenntnisnahme ist binnen 14 Tagen zu bescheinigen.

Durlach den 9. Juni 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:

Dr. Reiß.

Bezirkspolizeiliche Yorschrift.

§ 1. Das Baden in den Flüssen, Bächen und sonstigen Wassern des Umtsbezirks außerhalb geschlossener Badeanstalten ift nur an den von den Ortspolizeibehörden dazu bestimmten öffentlichen Badepläten gestattet.

§ 2. Die Badenden muffen mit Badehofen oder entsprechenden Badeanzugen bekleidet fein. § 3. Bur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde por Sonnenaufgang, ift das Baden im Freien unterjagt.

§ 4. Personen beiderlei Geschlechts dürfen nicht zusammenbaden.

§ 5. Das Mitbringen von Hunden an die öffentlichen Badepläte ift verboten.

§ 6. Nähere Bestimmungen für das Baden innerhalb einer Gemarkung können durch ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werben.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 75 P.St.G.B. an Geld bis zu 10 Mark bestraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK